



# Teilnahmebedingungen für das Betreuungsangebot an der Astrid-Lindgren-Schule

## 1. Träger des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. **Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KIT) GmbH beauftragt.**

Das Betreuungsangebot (Modul 1) besteht an Grundschulen in der Regel für die ersten beiden Schuljahre. Sofern Platzkapazitäten vorhanden sind, kann eine Betreuung auch während des dritten und vierten Schuljahres erfolgen. Die weiteren Betreuungsmodule bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 2. Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich nur Kindern, die in der Stadt Usingen ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres (01.08. und 01.02.).
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Betreuungsangebot.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich **schriftlich bis 15.02. über das Betreuungsangebot der Schule an den Hochtaunuskreis zu richten**. Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen. Im Folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.
- (5) Liegen nach Ablauf der Antragsfrist für eine Schule mehr Anmeldungen vor als Betreuungsplätze vorhanden sind, so kommt es zu einem Auswahlverfahren, bei dem die folgenden Kriterien der Reihe nach berücksichtigt werden:
  1. Kind besucht die für den Schulbezirk zuständige Schule (keine Gestattung),
  2. Alleinerziehende, berufstätige Elternteile,
  3. Berufstätigkeit beider Elternteile,
  4. Geschwisterkind in der Einrichtung,
  5. Vorrangig Kinder des 1. und 2. Schuljahres,
  6. Soziale Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen (Krankheit, Pflegefall),
  7. Pädagogische Notwendigkeit.
- (6) Die Bestätigung der Aufnahme in das Betreuungsangebot oder die Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Vertrag zu den in den Teilnahmebedingungen festgelegten Bestimmungen zustande.
- (7) Der Vertragsbeginn für die Betreuung ist generell der 01.08. eines Jahres und das Ende der 31.07. des Folgejahres, angelehnt an das hessische Schuljahr. **Die Aufnahme ist für das jeweilige Schuljahr befristet und endet automatisch zum 31.07.** Für die Fortsetzung des Betreuungsangebotes ist schuljährlich ein Fortsetzungsantrag über die Schule an den Hochtaunuskreis zu richten.

## 3. Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist in den Schulferien an Werktagen ganztägig (ca. 7:30 bis 17:00 Uhr) für circa vier bis acht Wochen (je nach Bedarf) geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt.

## 4. Betreuungsmodule und Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte steht unter Vorbehalt. Die nachfolgend genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortgemeinde der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Erhöht der Kreis das Entgelt, sind die Eltern berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für die Entgelte sind durchschnittlich 188 Schultage im Jahr, die Ferien sind davon ausgeschlossen! **Die Entgelte sind auf 12 Monatsbeträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres.**

(3) Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 Betreute Grundschule (Mo.–Fr.)*	7:30 – 13:30 Uhr	40,00 €
Modul 2 (Mo.–Fr.)	7:30 – 14:30 Uhr	55,00 €
Modul 2 (Betreuung an vier Tagen / Woche)	7:30 – 14:30 Uhr	44,00 €
Modul 2 (Betreuung an drei Tagen / Woche)	7:30 – 14:30 Uhr	33,00 €
Modul 2 (Betreuung an zwei Tagen / Woche)	7:30 – 14:30 Uhr	22,00 €
Modul 2 (Betreuung an einem Tage / Woche)	7:30 – 14:30 Uhr	11,00 €
Modul 3 (Mo.–Fr.)	7:30 – 17:00 Uhr	140,00 €
Modul 3 (Betreuung an vier Tagen / Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	112,00 €
Modul 3 (Betreuung an drei Tagen / Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	84,00 €
Modul 3 (Betreuung an zwei Tagen / Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	56,00 €
Modul 3 (Betreuung an einem Tage / Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	28,00 €

**Die einzelnen Betreuungsmodule können nur dann angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder pro Tag angemeldet sind.**

**\*Nur 5 Tage buchbar. Eine tageweise Buchung in der „Betreuten Grundschule“ ist nicht möglich.**

**Für Modul 2 und Modul 3 - es müssen mindestens 2 Tage gebucht werden.**

Meldet eine Familie zwei oder mehr Kinder an, so muss nur für das erste Kind das volle Betreuungsentgelt entrichtet werden. Für die nachfolgenden Kinder reduziert sich der Betrag jeweils um die Hälfte. **Dies bezieht sich jedoch nicht auf das Essensgelt.**

#### (4) Essensbeträge

Das Betreuungsangebot beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den oben genannten Betreuungsentgelten werden hierfür folgende Beträge fällig:

5 Mittagessen pro Woche:	52,00 € pro Monat
4 Mittagessen pro Woche:	42,00 € pro Monat
3 Mittagessen pro Woche:	31,00 € pro Monat
2 Mittagessen pro Woche:	21,00 € pro Monat
1 Mittagessen pro Woche:	11,00 € pro Monat

#### (5) Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module unten aufgeführten Entgelte fällig. Wenn Kinder aufgrund der Zukaufstunden beim Mittagessen teilnehmen, fallen hierfür zusätzlich 3,80 € pro Essen an. Bei einer angebrochenen Zukaufstunde wird eine volle Stunde abgerechnet. Das Buchen von Zukaufstunden ist grundsätzlich nur bei entsprechenden Kapazitäten in der Einrichtung möglich und erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtung.

Wird ein Kind verspätet (nach Modulvereinbarung) abgeholt wird eine Zukaufstunde in Rechnung gestellt.

Als Zukaufstunden werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module folgende Beträge fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
angemeldet	3,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	5,00 € pro Zukaufstunde

#### (6) Ferienbetreuung

Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die im Betreuungsangebot angefordert werden können. Es werden folgende Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
angemeldet	40,00 € pro Woche zzgl. 20,00 € Mittagessen

(7) Aufnahmebeitrag

**Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 € fällig.**

## 5. Zahlung der Entgelte

Die Entgelte **sind im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis zu entrichten.

- i. Die Entgelte **sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen.** Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- ii. Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Entgelte für den vollen Monat erhoben.

## 6. Abmeldung und Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01.) von den Eltern mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn der Betreuungsplatz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Eltern nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu. **Die Kündigung ist an den Hochtaunuskreis sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zu richten.**
- (2) Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich ebenfalls nur mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr (01.02.) stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der Betreuungszeiten auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Eine Reduzierung der Module steht den Eltern nur in besonderen Fällen zu. Jede Moduländerung ist nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich an den Hochtaunuskreis zu richten.
- (3) Der Kreis kann den Betreuungsvertrag während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger, zu einer fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Entgelte nicht vertragsgemäß bezahlt werden
  - das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind
  - das betreute Kind trotz einer Abmahnung an die Eltern wiederholt nicht oder verspätet abgeholt wurde
  - das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes und den Eltern nachhaltig gestört ist
  - die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Verlust der Arbeit)
- (4) Kündigt der Kreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 7. Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Betreuungseinrichtung, ggf. auch einschließlich der Außenanlagen, wenn und soweit das Betreuungsangebot dort durchgeführt wird.
- (2) Die Verantwortung für den Weg von und zu der Betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. In einer schriftlichen Vereinbarung wird festgelegt, ob das Kind alleine den Heimweg antreten darf oder ob es von ausdrücklich zu benennenden Abholberechtigten abgeholt wird.
- (3) Dementsprechend beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die/den Abholberechtigten oder wenn das Kind am Ende der Betreuungszeit die Betreuungseinrichtung verlässt, um den Heimweg anzutreten.
- (4) Verlässt ein Kind die Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeiten ohne oder gegen den Willen der Betreuerinnen, so sind diese nur dann verpflichtet, das Kind zu suchen, wenn die Beaufsichtigung der übrigen Kinder sichergestellt ist.

## 8. Haftung und Versicherung

- (1) Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert.
- (2) Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.
- (3) Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Betreuungseinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen.
- (4) Für Schäden an eingebrachten Gegenständen von den Kindern und/oder deren Eltern haftet der Kreis nur, wenn ein Verschulden vorliegt.
- (5) Der Kreis haftet für Schäden, die auf die mangelnde Beschaffenheit der Räume oder des Inventars der Betreuungseinrichtung oder durch eine schuldhafte Verletzung von Aufsichtspflichten der eingesetzten Betreuerinnen verursacht worden sind.
- (6) Für andere Schäden haftet der Kreis nur dann, wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (7) Entfernt sich ein Kind ohne oder gegen den Willen aus der Betreuungseinrichtung, so haftet der Kreis nicht, es sei denn, dass eine Aufsichtspflichtverletzung einer Betreuungskraft vorliegt.
- (8) Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch qualifiziertes medizinisches Personal durchgeführt.

## **9. Datenschutz**

- (1) Der Kreis ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, die zur Verwaltung der Betreuungsangebote erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Daten mit der Standortgemeinde und den umliegenden Betreuungseinrichtungen abzugleichen.
- (3) Der Kreis ist verpflichtet, sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen, insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.

## ABHOLVEREINBARUNG

Hiermit bestätige ich, dass meine Tochter/ mein Sohn

\_\_\_\_\_  
**(Name des Kindes)**

\_\_\_\_\_  
**(Klasse)**

wie folgt aus der Betreuten Grundschule abgeholt wird:

**Mein Kind darf alleine den Heimweg antreten.**

**Mein Kind wird abgeholt.**

**Folgende Personen sind abholberechtigt:**

1. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

2. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

3. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

Falls entgegen dieser Abholvereinbarung das Kind alleine heimgehen oder von jemand anderem mitgenommen werden soll, teile ich dies dem Betreuungspersonal schriftlich mit.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme Ihres Kindes in das Betreuungsangebot, haben Sie das Betreuungsentgelt und ggfls. die Beträge für das Mittagessen an die Kreiskasse des Hochtaunuskreises zu entrichten. Sie können diese Zahlungen per Einzelüberweisung oder per Dauerauftrag entrichten.

Wir möchten Ihnen die damit verbundene Mühe abnehmen, in dem wir an den jeweiligen Zahlungsterminen die fälligen Beträge von Ihrem Konto automatisch abbuchen. Durch eine Teilnahme an dem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren ist eine besonders sichere und kostensparende Arbeitsweise möglich. Wir bitten Sie deshalb, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreiskasse des Hochtaunuskreises

✂.....

### **Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats**

Ich ermächtige die Kreiskasse des Hochtaunuskreises widerruflich, die fälligen Betreuungs- und Essensentgelte je nach Inanspruchnahme und entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung (siehe Teilnahmebindungen) bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kreiskasse des Hochtaunuskreises auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Gläubiger-ID des Hochtaunuskreises lautet: **DE94ZZZ00000069669**. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis Lastschrift wird mich der Hochtaunuskreis über die Mandats-Identifikationsnummer unterrichten.

Betreuungsnummer:

Bankname: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

BIC\*: \_\_\_\_\_ IBAN\*: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Kontoinhaber

\*) Die BIC und IBAN-Nummern können Sie Ihren Kontoauszügen entnehmen.

**Bestätigung der Berufstätigkeit der Eltern\*)**

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Vollzeitstelle

Teilzeitstelle (Wochenstunden): \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeiten (bitte Wochentage und Uhrzeiten angeben):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

\*) Bei Selbständigkeit ist ein Nachweis des Steuerberaters oder des Finanzamtes vorzulegen.

.....

**Bestätigung der Berufstätigkeit der Eltern\*)**

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Vollzeitstelle

Teilzeitstelle (Wochenstunden): \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeiten (bitte Wochentage und Uhrzeiten angeben):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

\*) Bei Selbständigkeit ist ein Nachweis des Steuerberaters oder des Finanzamtes vorzulegen.